

# **SO\_GERICHTE VSBES.2021.45 vom 10. Juni 2021**

SO Obergericht, 2021-06-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_VSBES.2021.45\\_d20210610](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2021.45_d20210610)

FR: SO\_GERICHTE VSBES.2021.45 du 10 juin 2021

IT: SO\_GERICHTE VSBES.2021.45 del 10 giugno 2021

## **Regeste**

Spitexleistungen KVG

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 A.\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdeführer), geb. 1926, ist bei der Atupri Gesundheitsversicherung (nachfolgend Beschwerdegegnerin) in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung versichert.

1.2 Mit Kostengutsprache vom 30. April 2020 (AA [Akten der Atupri] 1.1) nahm die Beschwerdegegnerin zum Bedarfsmeldeformular der Spitex B.\_\_\_\_ vom 16. März 2020 für Spitexleistungen zu Gunsten des Beschwerdeführers vom 16. März 2020 bis 13. Mai 2020 Stellung und hielt unter anderem fest, die Position 10302 «beim Essen helfen» habe sie vollumfänglich gestrichen. Eine Motivation zum Essen sei keine Pflichtleistung. An dieser Ansicht hielt die Beschwerdegegnerin auch in der Kostengutsprache vom 15. Juli 2020 (AA 1.2) für Spitex-Leistungen vom 14. Mai bis 13. November 2020 sowie mit Verfügung vom 14. Oktober 2020 (AA 1.4) fest.

Dagegen liess der Beschwerdeführer am 5. Januar 2021 (AA 1.7) Einsprache erheben, welche die Beschwerdegegnerin mit Entscheid vom 8. Februar 2021 (A.S. [Akten-Seite] 1 ff.) abwies.

2. Am 10. März 2021 lässt der Beschwerdeführer dagegen fristgerecht Beschwerde beim Versicherungsgericht des Kantons Solothurn erheben (A.S. 4 ff.) und stellt folgende Rechtsbegehren:

3. Mit Beschwerdeantwort vom 8. April 2021 (A.S. 10 ff.) schliesst die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde.

4. Mit Replik vom 3. Mai 2021 (A.S. 16 ff.) lässt sich der Beschwerdeführer abschliessend vernehmen und stellt den Beweisantrag, es sei von der Spitex B.\_\_\_\_ ein Mitbericht einzuholen, worin diese begründe, warum sie dem Beschwerdeführer bei der Einnahme des Frühstücks behilflich sei und worin diese Hilfe bestehe.

5. Auf die weiteren Ausführungen der Parteien in ihren Rechtsschriften wird nachfolgend, soweit notwendig, eingegangen.

## **II.**

1. Die Sachurteilsvoraussetzungen (Einhaltung der Frist und Form, örtliche und sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts) sind erfüllt. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

## E. 2

April 2020: «Frühstück macht Sohn.»

## E. 4

April 2020, 17.51 Uhr: «Er hatte das Mittagessen noch nicht gegessen, in der Mikrowelle aufgewärmt.»

## E. 7

April 2020: «Morgenessen zubereitet.»

4.5 Auf dem Formular RAI-HC Schweiz ■ MDS-HC (RAI-HC = Resident Assessment Instrument ■ Home Care; MDS-HC = Minimum Data Set ■ Home Care) vom 20. April 2020 (AA 3.5) wurden betreffend den Beschwerdeführer unter anderem folgende Angaben gemacht: Gedächtnis und Kurzzeitgedächtnis: regelrecht, kognitive Fähigkeiten für alltägliche Entscheidungen: 1 = teilweise abhängig, einige Schwierigkeiten in neuen, unbekanntem Situationen (0 = unabhängig, 4 = schwere Beeinträchtigung). Sehen: 0 = gut. Stimmungslage und Verhalten: 0. Reduktion der sozialen Aktivitäten: 2 = Reduktion mit Bedauern. Mahlzeitenzubereitung: 1 = Aufsicht-Überwachung, Anleitung, Ermunterung. BADL-Leistung (Einfache Aktivitäten des täglichen Lebens; Basic Activities of Daily Living): Essen/Trinken: 2 = Begrenzte Abhängigkeit ■ Klient beteiligte sich viel, bekam leichte Hilfe. Als gegenwärtige pflege- und betreuungsrelevante Diagnosen wurden Ischämie Basalganglien CVI 2018 und Niereninsuffizienz genannt. Fehlender Appetit: 0 = nicht vorhanden. Bei der Kategorie Flüssigkeitsaufnahme / Essen wurden alle relevanten Kategorien (u.a. Flüssigkeitsaufnahme, Essen, Schlucken, Mund-/Zahnstatus, Gewichtsverlust) mit 0 = keine Probleme bewertet. Abschliessend wurde festgehalten, die Selbständigkeiten habe sich in den letzten 90 Tagen verschlechtert.

4.6 Mit Schreiben vom 4. Mai 2020 (Einsprache zur Kostengutsprache vom 30. April 2020) führte C. \_\_\_ von der Spitex B. \_\_\_ im Wesentlichen aus, soweit die Beschwerdegegnerin der Ansicht sei, eine Motivation zum Essen sei keine Pflichtleistung, sei ihr entgegenzuhalten, dass gemäss dem RAI-HC Schweiz-Handbuch eine Ermunterung zum Essen ausdrücklich eine Pflichtleistung sei. Der Beschwerdeführer würde sich ohne die Hilfe der Spitex nicht ausreichend ernähren können. Er sei stark sturzgefährdet und sei nicht in der Lage, die Esswaren auf dem Tisch bereitzustellen. Ohne Ermunterung / Motivation durch Pflegepersonen zum Essen, könne beim Beschwerdeführer keine ausgewogene Ernährung gewährleistet werden. Er würde kaum Nahrung zu sich nehmen. Dadurch würde es zu einer Mangelernährung kommen, was wiederum mehr Kosten verursachen würde.

4.7 Auf dem Leistungsplanungsblatt der Spitex B. \_\_\_ vom 14. Mai 2020 (AA 3.2, S. 2) wurde bei der Position Nr. 10302 «Beim Essen helfen» betreffend den Beschwerdeführer ein zeitlicher Bedarf von 10 Minuten pro Tag an sieben Tage die Woche angegeben.

4.8 Auf dem Leistungsplanungsblatt der Spitex B. \_\_\_ vom 14. November 2020 (AA 3.3, S. 2) wurde bei der Position Nr. 10302 «Beim Essen helfen» betreffend den Beschwerdeführer ein zeitlicher Bedarf von 10 Minuten pro Tag an sieben Tage die Woche angegeben.

## 5.

5.1 Die Grundpflege im Sinne von Art. 7 Abs. 2 lit. c Ziff. 1 KLV ■ wie beispielsweise die Hilfe beim Essen ■ kann in verschiedenen Formen gewährt werden, so als

Unterstützung, als teilweise oder vollständige Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens oder als Beaufsichtigung sowie Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen (Gebhard Eugster, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum KVG, 2. Aufl. 2018, Rz. 10 zu Art. 25a KVG). In der Hauptsache sind unter Grundpflegeleistungen jene Handreichungen und Handlungen zu verstehen, welche die versicherte Person selbst ohne Unterstützung vornehmen würde, wenn sie über die nötige Kraft, den Willen oder das Wissen verfügte. Verrichtungen, bei welchen es hauptsächlich darum geht, den Patienten zu begleiten oder anzuleiten, ihre persönlichen Fähigkeiten zu entwickeln oder soziale Kontakte zu knüpfen, sind keine Leistungen nach Art. 7 KLV (BRE RKUV 1998 KV 27 161 E. 11/8.2, psychiatrische Grundpflege partiell vorbehalten; siehe Rz373). Einen Patienten von seinem Pflegeheimzimmer in den Speisesaal zu führen ist keine Massnahme der Grundpflege, weder Hilfe beim Essen noch Mobilisieren oder Bewegungsübung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 lit. c Ziff. 1 KLV (Eugster, Krankenversicherung, in: Meyer [Hrsg.], Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR], Band XIV, Soziale Sicherheit, 3. Auflage, 2016, Rz. 372; BGE 136 V 178 E. 5.3.3 f.).

Gestützt auf Art. 7 Abs. 2 lit. c Ziff. 1 KLV gehört die Hilfe zur Nahrungsaufnahme dann zur Grundpflege gemäss KVG und ist durch die zuständige Krankenkasse zu vergüten, wenn sie krankheitsbedingt ist und es sich zudem um Massnahmen der Personenhilfe («Hilfe zur Selbsthilfe») und nicht der Sachhilfe (insbesondere Haushaltshilfe) handelt (vgl. dazu BGE 131 V 178 E. 2.2.3, Seite 187 dort zu psychisch erkrankten Menschen). Pflege nach Art. 7 KLV ist Personenhilfe und von der Sachhilfe bei der Wirtschafts- und Lebensführung, zu welcher namentlich die Haushaltshilfe zählt, abzugrenzen (BGE 131 V 178 E. 2.2.3; EVG K 97/03 E. 3.2.3=RKUV 2005 KV 328 186; BRE RKUV 1997 KV 9247 E. 11/4.1). Das Vorbereiten und Servieren des Essens ist keine Pflichtleistung (BGE 136 V 172 E. 5.3.2; BRE RKUV 1998 KV 28 180 E. 11/3), dagegen die Hilfe beim Essen und Trinken (Eugster, a.a.O., Rz. 374; Art. 7 Abs. 2 lit. c Ziff. 1 KLV; RKUV 1996 S.84).

5.2 Wie die Beschwerdegegnerin nachvollziehbar darlegt, kann bei somatisch beeinträchtigten Personen eine Pflichtleistung im vorgenannten Sinne unter anderem in der Zudienung beim Essen (Verkleinern, Hilfsmittel bereitstellen, Hände waschen) bis hin zur vollständigen Eingabe des Essens bestehen. Der somatisch Beeinträchtigte muss aufgrund seiner Erkrankung nicht mehr in der Lage sein, diese alltägliche Lebensverrichtung selbständig durchzuführen. Eine derartige somatische Erkrankung, welche eine aktive Hilfe bei der Nahrungszunahme erfordern würde, ist beim Beschwerdeführer vorliegend jedoch nicht erstellt. Im Bericht betreffend Pflegeplanung wurde am 5. Februar 2020 unter der Kategorie «Mangelernährung» als Symptome zwar Schwäche der Schluck- und Kaumuskulatur genannt. Dies widerspricht aber dem umfassenden RAI-Bericht vom 20. April 2020, in welchem bei der Kategorie Flüssigkeitsaufnahme / Essen alle relevanten Kategorien (u.a. Flüssigkeitsaufnahme, Essen, Schlucken, Mund- / Zahnstatus, Gewichtsverlust) mit «0 = keine Probleme» bewertet wurden. Zudem wurde im erstgenannten Bericht betreffend Pflegeplanung ausdrücklich festgehalten, der Beschwerdeführer könne das Essen selbständig zu sich nehmen. Bezüglich der kognitiven Fähigkeiten wurde im RAI-Bericht das Gedächtnis und Kurzzeitgedächtnis als regelrecht bezeichnet und betreffend die kognitiven Fähigkeiten für alltägliche Entscheidungen eine leichte Abhängigkeit festgestellt bzw. Schwierigkeiten in neuen, unbekanntem Situationen, woraus aber für die Essenseinnahme keine krankheitsbedingte Hilfsbedürftigkeit abgeleitet

werden kann. Das Gleiche gilt auch für die im RAI-Bericht festgestellte leichte Abhängigkeit bei der Mahlzeitenzubereitung, welche mit «1 = Aufsicht-Überwachung, Anleitung, Ermunterung» bewertet wurde. Wie die Beschwerdegegnerin hierzu zudem korrekt einwandte, ist dies in Anbetracht des Alters des Beschwerdeführers nicht als ungewöhnlich und insbesondere auch nicht als krankheitswertig anzusehen. Zudem wurde die Kategorie «Fehlender Appetit» mit «0 = nicht vorhanden» bewertet. In der Kategorie «Essen / Trinken» wurde im RAI-Bericht zwar eine begrenzte Abhängigkeit des Beschwerdeführers attestiert (2 = Klient beteiligt sich viel, bekommt leichte Hilfe). Aber auch eine solche lässt sich gestützt auf die vorliegenden Akten nicht auf eine somatische Erkrankung zurückführen.

Sodann kann, wie die Beschwerdegegnerin weiter korrekt ausführt, bei psychisch beeinträchtigten Personen die «Hilfe beim Essen» darin bestehen, die Person an die Nahrungsaufnahme zu erinnern oder dafür zu motivieren. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die psychisch beeinträchtigte Person aufgrund der Erkrankung nicht mehr in der Lage ist, die Notwendigkeit einer Nahrungsaufnahme zu erkennen oder diese verweigert. Erforderlich ist, dass die Hilfs- und Überwachungsbedürftigkeit direkte Folge der psychischen Erkrankung ist und sich die Massnahmen auf eine Unterstützung und Überwachung (Personen- und nicht Sachhilfe) beschränken. Im Bericht betreffend Pflegeplanung vom 5. Februar 2020 wurden unter der Kategorie «Mangelernährung» als Ursachen zwar «Psychologische Faktoren» genannt. Vorliegend ist beim Beschwerdeführer jedoch keine psychiatrische Diagnose dokumentiert. Dem RAI-Bericht sind in den Bereichen B (kognitive Fähigkeiten) und E (Stimmungslage) zudem keinerlei Anzeichen einer psychischen Beeinträchtigung zu entnehmen. Sodann wurde im Bericht betreffend Pflegeplanung vom 5. Februar 2020 erwähnt, es werde berichtet, dass die Nahrungszufuhr unter der empfohlenen täglichen Menge liege. Aber auch dies wurde im RAI-Bericht vom 20. April 2020 nicht bestätigt. So ergab der Bereich L (Ernährungs- und Flüssigkeitsstatus), wie vorstehend ausgeführt, durchgehend regelrechte Verhältnisse.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass weder eine somatische Erkrankung dokumentiert ist, welche dem Beschwerdeführer eine selbstständige Nahrungsaufnahme verunmöglichen würde, noch besteht nach Lage der Akten eine fehlende Einsicht zur Nahrungsaufnahme oder eine Verweigerung derselben aufgrund einer psychiatrischen Ursache mit Krankheitswert. Wie der Pflegebericht betreffend den Zeitraum 16. März 2020 bis 20. April 2020 zudem zeigt, wurde der Beschwerdeführer offenbar nur an drei Tagen zum Essen motiviert bzw. hatte an einem Abend sein Mittagessen noch nicht eingenommen. An den übrigen Tagen bestand die Leistung der Spitex im Zusammenhang mit dem Essen darin, eine Mahlzeit zuzubereiten oder zu servieren. Hierbei handelt es sich aber nicht um eine Personenhilfe im Sinne von Art. 7 KLV, sondern um eine nichtpflichtige Betreuungs- / Haushaltshilfeleistung bzw. eine Sachhilfe (s. E. II. 5.1 hiervor). Das Vorbringen von C.\_\_\_\_, Spitex B.\_\_\_\_, im Schreiben vom 4. Mai 2020, wonach sich der Beschwerdeführer ohne die Hilfe der Spitex nicht ausreichend ernähren könne, wird somit durch die umfangreichen Abklärungsberichte und Dokumentationen der Spitex nicht bestätigt. In diesem Sinne kann auch auf die beantragte Beweismassnahme, es sei von der Spitex B.\_\_\_\_ ein Mitbericht einzuholen, worin diese begründe, warum sie dem Beschwerdeführer bei der Einnahme des Frühstücks behilflich sei und worin diese Hilfe bestehe, in antizipierter Beweiswürdigung verzichtet werden.

6.1 Demnach ist die Beschwerde abzuweisen.

6.2 Bei diesem Verfahrensausgang besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung.

6.3 Grundsätzlich ist das Verfahren kostenlos. Von diesem Grundsatz abzuweichen, besteht im vorliegenden Fall kein Anlass.

Demnach wird erkannt:

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagen seit der Mitteilung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar (vgl. Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes, BGG). Bei Vor- und Zwischenentscheiden (dazu gehört auch die Rückweisung zu weiteren Abklärungen) sind die zusätzlichen Voraussetzungen nach Art. 92 oder 93 BGG zu beachten.

Versicherungsgericht des Kantons Solothurn

Der Präsident

Der Gerichtsschreiber

Flückiger

Isch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.